

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite 1
Hinweis - Information		Seite 2
<u>Abschnitt I: Verwaltungsordnung (VwO)</u>		Seite 3
§ 1	Name und Aufgaben	Seite 4
§ 2	Gliederung	Seite 4
§ 3	Sparten- / Arbeitstagung, Spartenleitung	Seite 4 / 5
§ 4	Aufgaben der Spartenleitung	Seite 5 / 6
§ 5	Geschäftsjahr und Finanzierung	Seite 6
§ 6	Kassenstelle und Passstelle	Seite 7
<u>Abschnitt II : Spielordnung (SpO)</u>		Seite 8
§ 7	Einleitung	Seite 9
§ 8	Allgemeines	Seite 9
§ 9	Spielbetrieb der Gehörlosen	Seite 9
§ 10	Ewiger Kalender	Seite 10
§ 11	Meisterschaften und Pokalmeisterschaften	Seite 10 / 11
§ 12	Spieltechnische Leitung	Seite 11
§ 13	Spielverbot	Seite 11
§ 14	Spielerpass (DG-Verbandspaß)	Seite 11
§ 15	Vereinswechsel und Wartezeit	Seite 12
§ 16	Ausländische Spieler	Seite 12
§ 17	Pflichten der ausrichtenden Vereine	Seite 13
§ 18	Sportkleidung	Seite 13
§ 19	Hörhilfen	Seite 14
§ 20	Spielverlusterklärung	Seite 14
§ 21	Spielerpass und Spielberechtigung	Seite 14 / 15
§ 22	Sondergenehmigung über Leihspieler	Seite 15 / 16
§ 23	Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren	Seite 16
§ 24	Repräsentativspiele (Auswahlspiele)	Seite 16
§ 25	Dopingverbot	Seite 16
§ 26	Besonderer Teil der Sparte Bowling	Seite 17 / 18
§ 27	Rekorde und Bestleistungen	Seite 18 / 19
<u>Abschnitt III : Rechtsordnung (RO)</u>		Seite 20
§ 28	Rechtsordnung	Seite 21
§ 29	Rechtsmittel	Seite 21
§ 30	Kosten	Seite 21
<u>Abschnitt IV : Gebührenordnung (GbO)</u>		Seite 22
§ 31	Startgebühren	Seite 23
§ 32	Meldegebühren	Seite 23
§ 33	Spartenbeiträge	Seite 23
§ 34	Gebühren bei Spielberechtigungen	Seite 23
§ 35	Rechtsmittelgebühren	Seite 23
§ 36	Mahngebühren	Seite 23
§ 37	Genehmigungsgebühren	Seite 24
<u>Abschnitt V : Strafordnung (StO)</u>		Seite 25
§ 38	Allgemeines für Strafe	Seite 26
§ 39	Strafen gegen Spieler	Seite 26
§ 40	Strafen gegen Vereine	Seite 27
§ 41	Sonstiges	Seite 28

Kurzwortbezeichnungen:

ICSD	=	International Committee of Sports for the Deaf (Internationales Komitee für Gehörlosensport)
EDSO	=	European Deaf Sports Organization (Europäische Gehörlosen Sportorganisation)
DGS	=	Deutscher Gehörlosen Sportverband
LGSV	=	Landes Gehörlosen Sportverband
FIQ /	=	Federation Internationale des Quilleurs
WTBA	=	World Tenpin Bowling Association (Weltverband für Bowling)
DKB	=	Deutscher Keglerbund e.V. (Sektion Bowling)
DBU	=	Deutsche Bowling Union e.V.
DOSB	=	Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
DGBM	=	Deutsche Gehörlosen Bowling – Meisterschaft
DGBPM	=	Deutsche Gehörlosen Bowling – Pokalmeisterschaft
SpO	=	Spielordnung
VwO	=	Verwaltungsordnung
StO	=	Strafordnung
RO	=	Rechtsordnung
GbO	=	Gebührenordnung

Hinweis:

Wird im Text der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen, u.ä. schließt "Spieler" mit seinen Abteilung auch jeweils "Spielerin" ein.

Entwurf der Ordnung	Mai 1991 von Rainer Kühn, Mannheim
Beschlossen und gültig	08. Oktober 1994 bei der Spartentagung der Sparte Bowling des DGS in Frankfurt am Main
Geändert und beschlossen	03. Oktober 1996 bei der Arbeitstagung der Sparte Bowling des DGS in Frankfurt am Main
Geändert und beschlossen	24. April 1997 bei der Arbeitstagung der Sparte Bowling des DGS in Nürnberg
Geändert und beschlossen	02. November 2000 bei der Arbeitstagung der Sparte Bowling des DGS in Berlin – West
Geändert und beschlossen	09. September 2006 bei der Spartentagung der Sparte Bowling des DGS in Neu – Ulm
Geändert und beschlossen	15. September 2018 bei der Spartentagung der Sparte Bowling des DGS in Heidelberg
Bestätigt vom DGS - Vizepräsident Leistungssport	25. Januar 2019

Änderungen der Ordnungen

Diese Ordnungen gelten ab sofort bis auf weiteres. Sie können durch die Spartenleitung im Laufe der Zeit ergänzt werden, sobald sich Änderungen aufgrund der Erfahrungen als notwendig erwiesen, oder die Vereine / Landes - Gehörlosen-Sportverbände Änderungen beantragen. Die Änderung werden durch Rundschreiben per Email oder in der Homepage der DGS - Sparte Bowling und Homepage der DGS veröffentlichen. Sie sind für alle den DGS angeschlossen und Bowlingsport treibenden Vereine bindend.

Abschnitt I :

Verwaltungsordnung (VwO)

§ 1	Name und Aufgaben	Seite 4
§ 2	Gliederung	Seite 4
§ 3	Sparten- / Arbeitstagung, Spartenleitung	Seite 4 / 5
§ 4	Aufgaben der Spartenleitung	Seite 5 / 6
§ 5	Geschäftsjahr und Finanzierung	Seite 6
§ 6	Kassenstelle und Passstelle	Seite 7

§ 1 Name und Aufgaben

- 1.1 Die Sparte Bowling des DGS ist die für den Gehörlosen Bowlingsport zuständige Fachsparte im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGS) und wird gebildet von allen bowlingsporttreibenden Gehörlosen Sportvereinen bzw., deren Bowlingabteilungen innerhalb Deutschland.
- 1.2 **Die Aufgaben der Sparte Bowling sind:**
- a) den Gehörlosen Bowlingsport zu pflegen und zu fördern.
 - b) die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen.
 - c) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Bowling und im Rahmen des DGS.
 - d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen Sportvereinen und deren Mitglieder.
 - e) Wahrung der Interessen der Gehörlosen Sportvereine und deren Mitglieder gegenüber Behörden und Landesfachwarten.
 - f) Regelung der Beziehungen zu dem Deutschen Kegelbund - Sektion Bowling (DKB) und seinen angeschlossenen Landesverbänden (Bowling)
 - g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Bowling und zwischen den Vereinen und deren Mitglieder.
 - h) Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen Bowlingsportes gerichtet sind.
 - i) Durchführung von Lehrgängen für Spitzen- und Nachwuchssportler

§ 2 Gliederung

- 2.1 Die Sparte Bowling des DGS gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Deutschland

§ 3 Sparten- / Arbeitstagung, Spartenleitung

- 3.1 Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Sparte Bowling durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen - Sportverbände.
- 3.2 Die Spartentagung der Sparte Bowling findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung und Kassenbericht muss bis spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 3.3 Bei der Spartenagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf die Dauer von 4 Jahren, wie bei anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr, gewählt. Das gleiche Jahr ist ein Jahr vor den DGS- Präsidiumswahlen.
- 3.4 2 Jahre nach der Spartenagung findet eine Arbeitstagung der Sparte statt, auf der Rückblick gehalten wird, die Kassen geprüft und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
- 3.5 Zu den Sparten- / Arbeitstagungen werden die Landessportverbände der Gehörlosen des DGS 2 Monate vorher eingeladen. Jeder Landessportverband der Gehörlosen vertritt die ihm angeschlossenen Vereine mit Bowlingabteilungen und erhält als Verband 1 Stimme und für jeden Verein mit Bowlingabteilung eine weitere Stimme. Die Entsendung der Delegierten erfolgt über die Gehörlosen- Landessportverbände, welche auch mit den Vereinen die Kosten für die Fahrt und Spesen regeln. Die Spartenleitung hat selbst pro Mitarbeiter 1 Stimme.
- 3.6 **Anträge zur Sparten- und Arbeitstagung müssen mit Begründungen spätestens 4 Wochen vor der Tagung beim Verbandsfachwart und 2 Wochen vor der Tagung an alle Vereine/ Bundesländer eingereicht werden.**
- 3.7 Alle Beschlüsse bei den Sparten- und Arbeitstagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle im DGS angeschlossenen Vereine, die am Bowling - Spielbetrieb teilnehmen.
- 3.8 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abzustimmen ist, als abgelehnt.
- 3.9 **Die Spartenleitung besteht aus :**
- a) dem Verbandsfachwart/in
 - b) dem Technischen Leiter/in
 - c) dem Spartenkassierer/in
 - d) dem Passstellenleiter/in
 - e) dem Jugendwart/in
- 3.10 Für die Kassenprüfung werden aus dem Kreis der Delegierten 2 Revisoren gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Spartenagung neugewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Aufgaben der Spartenleitung

- 4.1 Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Bowlingssport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Spartenagung Änderungen der Ordnungen- Regeln und Beschlüsse zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.

- 4.2 Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der Sparte Bowling zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Spartentagungen, der Arbeitstagungen, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGS.
- 4.3 Der Verbandsfachwart auf Bundesebene und die Landesfachwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landessparten sind verpflichtet auf Bundesebene, ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.
- 4.4 Der Verbandsfachwart auf Bundesebene hat die Durchführung der Bowlingspiele im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter und den Landesfachwarten sowie deren Beauftragten, zu organisieren und zu überwachen.
- 4.5 Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Auslegung von Spielsperren in der Sparte Bowling.
- 4.6 Der Verbandsfachwart hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesbowlingssparten teilzunehmen.
- 4.7 Die Landesfachwarte haben die Geschäfte ihrer Landesbowlingssparte nach Richtlinien der Sparte Bowling zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Bundesland.
- 4.8 Eine Landesbowlingssparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einem anderen Bundesland zugeordnet werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5.2 Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Bowling erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
 - a) Spartenbeiträge von den bowlingsporttreibenden Vereinen und Abteilungen
 - b) Veranstaltung repräsentativer Spiele
 - c) Pass-, Mahngebühren, Geldstrafen
 - d) Verfahrenskosten und Gebühren
 - e) besondere Umlagen
 - f) Zuschüsse von Behörden, DBU, Landesfachverbänden sowie Stiftungen und Spenden

§ 6 Kassenstelle und Paßstelle

- 6.1 Die Kassenstelle und die Passstelle der Sparte Bowling kann zusammen oder getrennt von Mitarbeitern geführt werden. Sie tragen den Namen Spartenkassierer und / oder Passstellenleiter.
- 6.2 Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht der Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben schriftlich Bericht zu erstatten.
- 6.3 Der Passstellenleiter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der Sparte Bowling zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diesen Leiter, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter.

Ende der Verwaltungsordnung

Abschnitt II :

Spielordnung (SpO)

§ 7	Einleitung	Seite 9
§ 8	Allgemeines	Seite 9
§ 9	Spielbetrieb der Gehörlosen	Seite 9
§ 10	Ewiger Kalender	Seite 10
§ 11	Meisterschaften und Pokalmeisterschaften	Seite 10 / 11
§ 12	Spieltechnische Leitung	Seite 11
§ 13	Spielverbot	Seite 11
§ 14	Spielerpass (DG-Verbandspaß)	Seite 11
§ 15	Vereinswechsel und Wartezeit	Seite 12
§ 16	Ausländische Spieler	Seite 12
§ 17	Pflichten der ausrichtenden Vereine	Seite 13
§ 18	Sportkleidung	Seite 13
§ 19	Hörhilfen	Seite 14
§ 20	Spielverlusterklärung	Seite 14
§ 21	Spielerpass und Spielberechtigung	Seite 14 / 15
§ 22	Sondergenehmigung über Leihspieler	Seite 15 / 16
§ 23	Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren	Seite 16
§ 24	Repräsentativspiele (Auswahlspiele)	
§ 25	Dopingverbot	Seite 16
§ 26	Besonderer Teil der Sparte Bowling	Seite 16
§ 27	Rekorde und Bestleistungen	Seite 17 / 18

§ 7 Einleitung

- 7.1 Die Spartenordnung soll den Spielverkehr des Bowlingsportes im Bereich des DG-Sportverbandes regeln. Für die Verwirklichung und die Überwachung ist der Verbandsfachwart zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem Technischen Leiter oder einen Vertreter.
- 7.2 Die Sportordnung unterliegt der Verbandssatzung des DGS

§ 8 Allgemeines

- 8.1 Alle Bowlingspiele der Sparte Bowling und der angeschlossenen Landesfachsparten, sowie Vereine, werden gemäß den vom DBU, FIQ, EDSO und ICSD anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.
- 8.2 Die Spielordnungen gelten für Damen, Herren, Junioren, Juniorinnen, Senioren, Seniorinnen und Jugendliche gleichermaßen.

§ 9 Spielbetrieb der Gehörlosen

- 9.1 **Der Spielbetrieb der Gehörlosen im DGS gliedert sich in :**
- a) Repräsentativspiele
 - b) Auswahlspiele
 - c) Meisterschaftsspiele
 - d) Verbandspokalspiele
 - e) Auslandsspiele
 - f) Freundschaftsspiele
 - g) Regionale Länderturniere / Meisterschaften
 - h) Schüler- und Jugendspiele
 - i) Vereinsturniere
- 9.2 Die Länder-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandspokalspiele, **Bundesländerkämpfe** und regionalen Länderturniere werden von der Sparte Bowling durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter und den Regional- oder Landesfachwarten.
- 9.3 Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 23 dieser Spielordnung
- 9.4 Vereinsturniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereinen) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Sparte Bowling.
- 9.5 Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielern und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig.
- 9.6 Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht.

§ 10 Ewiger Kalender

- 10.1 Die DGB-Pokalmeisterschaft der Sektion Bowling findet immer am **2. Oktoberwochenende** ~~Anfang Oktober~~ statt. (nur Mannschaftswettkämpfe und Finale)
- 10.2 Die DGB-Meisterschaft der Sektion Bowling findet immer am ~~4.~~ **3./4.** Samstag im Monat April (von Donnerstag bis Samstag) statt:
- a.) Donnerstag Einzel (Herren, Damen, Senioren, Seniorinnen, Junioren, Juniorinnen und Jugend mit Vorrunde und Finale)
 - b.) Freitag Doppel (Herren, Damen, Senioren, Seniorinnen, Junioren, Juniorinnen und Jugend mit Vorrunde und Finale) **und Trio bei vorhandenen Bahnen Kapazitäten.**
 - c.) Samstag Mannschaftskämpfe (Herren und Damen)
- 10.3 Änderungen können nur **von der Spartenleitung** aus besonderem Anlass vorgenommen werden und werden den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 11 Meisterschaften und Pokalmeisterschaften

- 11.1 Die Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaften werden jährlich ausgetragen.
- 11.2 Bei den DG-Bowlingmeisterschaften und Pokalmeisterschaften müssen mindestens 5 Vereine aus mindestens 3 Bundesländern von Deutschland teilnehmen. Dies gilt für Damen- und Herrenspiele.
- 11.3. **DGS - Meisterschaftsspiele :**
- a) **Bei den Deutschen Gehörlosen-Meisterschaften gelten die Spielregeln der DBU.**
 - b) An den Deutschen Gehörlosen Bowlingmeisterschaften können die Herren- und Damenmannschaften teilzunehmen.
 - c) Das Spielschema und der Spielmodus werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
 - d) **Bahnwechsel nach jedem zweiten Spiel gerade Zahl nach rechts und ungerade Zahl nach links**
 - e) **Wenn der Sockel des Wanderpokals voll ist, dann geht er in den Besitz des Vereins über, der die meisten Siege hat.**

11.4. **DGS – Pokalmeisterschaft :**

- a) Bei den Deutschen Gehörlosen-Pokalmeisterschaften gelten die Spielregeln der DBU.
- b) Bei den Pokalmeisterschaften dürfen auch 2. oder mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen.
- c) Das Spielschema und der Spielmodus wird mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
- d) Wenn der Sockel des Wanderpokals voll ist, dann geht er in den Besitz des Vereins über, der die meisten Siege hat.

§ 12 Spieltechnische Leitung

- 12.1 Die Einleitung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den Verbandsfachwart oder Technischen Leiter, sowie die für das Bundesland zuständigen Landesfachwarte oder Regionalfachwarte.
- 12.2 Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei Ausschreibung der Spiele auf die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die daran teilnehmen, schriftlich zugestanden werden.
- 12.3 Terminänderungen und Spielansetzungen können grundsätzlich von den Vereinen als örtliche Ausrichter, der Landessparte und dem Vorstand der DGS-Sparte Bowling vorgenommen werden.

§ 13 Spielverbot

- 13.1 Der Verbandsfachwart und der Technische Leiter sind berechtigt, aus Anlaß besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

§ 14 Spielerpass (DGS-Verbandspass)

- 14.1 Jeder Spieler muss für Pflicht- und Freundschaftsspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Der Spielerpass ist für den Verein gültig, für den die Wettkampfberechtigung durch den Passstellenleiter eingetragen ist.
- 14.2 Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- und Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampf- / Schiedsrichter unaufgefordert abzugeben! Hat ein Verein Spielerpässe vergessen, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst können sie nicht am Spiel mitwirken. Der Wettkampf- / Schiedsrichter muss einen Vermerk in den Spielberichtsbogen machen. Jede Falschangabe wird bestraft. Für jeden vergessenen Pass erhält der Verein eine Geldstrafe nach der Strafordnung.
- 14.3 Jugendliche bis einschließlich 16 Jahren müssen keinen Spielerpass vorzeigen. Erst ab 17 Jahren ist es erforderlich.

§ 15 Vereinswechsel und Wartezeit

- 15.1 Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein
- 15.2 Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlung oder Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist.
- 15.3 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Monat Juli entfällt die Wartezeit.
- 15.4 Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre. Kopie der Meldung beim Einwohnermeldeamt ist beizufügen. (innerhalb eines Monats nach dem Wohnortwechsel)
- 15.5 Hat der Verein keine Bowlingabteilung mehr, so kann mit Bestätigung des Vereinsvorstandes der Spieler ohne Sperre den Verein wechseln.
- 15.6 Der Spieler ist bei Eintritt in einen neugegründeten Verein innerhalb von 6 Monaten nach der Gründung sofort spielberechtigt. Wer in einem neuen Verein spielt, hat sofort den Namen einzutragen, damit es allen anderen Vereinen bekannt wird.
- 15.7 Spieler welche innerhalb von 12 Monaten nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, sind sofort spielberechtigt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein erfüllt sind.
- 15.8 Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Passstelle

§ 16 Ausländische Spieler

- 16.1 Einzel – kein Ausländer / keine Teilnahme
Doppel (min. 1 Deutsche Staatsangehörigkeit + max. 1 Ausländer mit festem Wohnsitz in Deutschland)
Trio (min. 2 Deutsche Staatsangehörigkeit + max. 1 Ausländer mit festem Wohnsitz in Deutschland)
Mannschaft (dürfen mit nur 1 Ausländer < egal welcher Wohnsitz)

§ 17 Pflichten der ausrichtenden Vereine

- 17.1 Ausrichtende Vereine zu Artikel 9.1. c.) und 9.1. d.) sind verpflichtet, alles zu tun, dass dem DGS durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollen nach Möglichkeit versuchen, von öffentlichen Stellen o.a. eine Kostendeckungszusage zu bekommen, falls ein Defizit entstehen sollte.
- 17.2 Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hallenanlage den Anforderungen **der DBU** entsprechend hergerichtet wird.
- 17.3 Der ausrichtende Verein ist verpflichtet, geprüfte Schiedsrichter für den Wettkampfablauf zu stellen. Es können auch vereinseigene ausgebildete Schiedsrichter sein. Für den Notfall kann die Spartenleitung als Schiedsrichter einspringen.
- 17.4 Der Wettkampfleitung sind ausreichend große Räume für die Schreib- und Organisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 17.5 Der Ausrichter hat für den Einsatz von Sanitätern zu sorgen.
- 17.6 Von allen Veranstaltungen sind der Spartenleitung mindestens vier komplette Ergebnislisten zuzusenden bzw. zu überlassen. Die Spartenleitung übernimmt die notwendige Weiterleitung an die übergeordneten Verbände.
- 17.7 Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, die Ergebnisliste auszuarbeiten und innerhalb von 10 Tagen an die Spartenleitung und die Vereine zu senden.

§ 19 Hörhilfen

- 19.1 Hörhilfen und Hörgeräte, gleich in welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und ICSD während und im Spiel nicht getragen werden bzw. aufgesetzt werden, das gilt für Spiele aller Arten. Zuwiderhandlungen werden nach SpO und StO der Sparte Bowling des DGS geahndet.
- 19.2 Die Feststellung der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit erfolgen, das bedeutet: vom Spielbeginn bis zum Spielende; und dem Schiedsrichter oder der Spartenleitung gemeldet werden.
- 19.3 In allen Wettkämpfen verbindlich fest geschrieben, dass das Tragen von Hörhilfen jeder Art im Wettkampf verboten ist und bei Verstoß mit Disqualifikation und Geldbußen geahndet wird, in dem der Verstoß festgestellt wurde. Im Wiederholungsfall innerhalb derselben Veranstaltung wird der Spieler für diese Veranstaltung disqualifiziert.

§ 20 Spielverlusterklärung

- 20.1 Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern.
- 20.2 bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab.
- 20.3 verschuldet er einen Spielabbruch.
- 20.4 läßt er das nicht berechnete Tragen einer Hörhilfe bei Spieler unbewußt oder bewußt zu.
- 20.5 verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm sein gespieltes Spiel mit Leistungspunkt als verloren gewertet.

§ 21 Spielerpass und Spielberechtigungen

- 21.1 Den Spielerpass und die Spielberechnung können alle hörgeschädigten Personen durch die Passstelle ausgestellt bekommen. Nach den Vorschriften und Bestimmungen des DGS und ICSD müssen die hörgeschädigten Spieler der Sparte Bowling ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muß der vom ICSD und innerhalb des DGS geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze (z.Zt. 55 Dezibel) entsprechen. Entspricht das Audiogramm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt der Test nicht die geforderte Norm, so kann keine Spielberechnung erteilt werden. Eine Spielberechnung erhält der Spieler nur für einen Nationalverband.
- 21.2 Jede Änderung und Eintragung im Spielerpass, z.B. Umbenennung des Vereinsname u.a., darf nur die Passstelle vornehmen. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.

21.3 Bei Antrag auf Neuausstellung eines Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen :

- a) 1 Hörtest - Audiogramm
- b) 1 Passfoto neueren Datums
- c) gelber DGS -Verbandspass mit Lichtbild, Angaben zur Person, Sportart und Unterschrift des Spielers
- d) Bei der Beantragung von DGS - Verbandspässen für CI-Träger ist unbedingt der Name und die Typenbezeichnung des Cochlear Implantats anzugeben bzw. erforderlich. Sollten diese Angaben bei der Passbeantragung fehlen, so wird der Pass nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Im DGS -Verbandspass müssen die Dezibel-Werte des Hörtests durch die DGS - Geschäftsstelle eingetragen sein. Die gesamten Unterlagen sind direkt an die Passsstelle zu senden.

21.4 Bei Vereinswechsel ist der vorhandene Spielerpass mit dem Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag einzureichen. Dazu muss auch der gelbe DGS - Verbandspass mit dem Freigabeeintrag des letzten Vereins in der Sportart Bowling mit eingereicht werden. Ein Hörtest-Audiogramm ist nur dann erforderlich, wenn die Eintragung der Hörschädigung in gelben DGS - Verbandspass noch nicht vorgenommen worden ist. Ohne Einreichung des gelben DGS - Verbandspasses kann keine Bearbeitung durch die Passsstelle erfolgen!

21.5 Jeder Spieler muss im Besitz einen Spielerpasses mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung sein, um am Spielbetrieb teilnehmen zu können.

21.6 Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit amtlichem Lichtbildausweis ausweisen. Dieser Vorfall muss von dem Schiedsrichter im Spielberichtsbogen vermerkt werden, zwecks Feststellung der Richtigkeitsangaben der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Nichtvorlage erhält der Verein gemäß StO eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Pässe.

21.7 Bei Spielen gegen Gehörlose dürfen Hörende nicht eingesetzt werden. Die Satzung des ICSD ist bindend für den DGS.

§ 22 Sondergenehmigung und Leihspieler

22.1 Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsfachwart erteilt werden. Die Antragstellung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.

22.2 Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspieler) kann vom Verbandsfachwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann.

- 22.3 Grundsätzlich ist nur 1 Leihspieler pro Geschlecht zugelassen und diese können nur bei Freundschaftsspielen, Vereinsturnieren und zwar ausschließlich nur bei Auslandsturnieren ohne weitere deutsche Vereinsbeteiligung, eingesetzt werden.

§ 23 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren

- 23.1 Bei Durchführung von den Turnieren mit mehr als 2 Mannschaften, bei Spielen mit Auslandsbeteiligung und Teilnahme an den Auslandsbegegnungen muss mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS - Genehmigungsformulare zu benutzen.
- 23.2 Damen- und Herrenturniere an einem Tag sind zwei getrennte Veranstaltungen. Es müssen also auch zwei Genehmigungen eingeholt werden.

§ 24 Repräsentativspiele (Auswahlspiele)

- 24.1 Repräsentativ-Spiele können nur von der Sparte Bowling durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände oder Vereine austragen. Darunter fallen auch Einsätze von Spielern aus verschiedenen Vereinen.
- 24.2 Die Einberufung der Spieler zu den Repräsentativspielen wie Länderspielen, Welt und Europameisterschaften, Deaflympics wird nach Absprache mit dem Fachwart- Trainern dem DGS - Leistungssportausschuss vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung zur Nominierung fällt das DGS - Leistungssportausschuss.
- 24.3 Zu Repräsentativspielen dürfen keine ausländischen und staatenlosen Spieler zugelassen werden.
- 24.4 Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für den DGS abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, andernfalls muss sofort schriftlich eine Begründung der Nichtfolgeleistung angegeben werden.
- 24.5 Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Spieler eine Sperre erhält. Den Verein erwartet eine Strafe nach der StO.

§ 25 Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Doping

- 25.1 Die in der Satzung des DGS unter §36.1., § 36.3., § 36.4., § 37.4. und § 41 ff festgelegten Bestimmung zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmung (Anti-Doping-Code) des DGS sind von allen Bowlingsporttreibenden Gehörlosen Sportvereine und deren Mitgliedern sowie auch von den Landessportverbänden der Gehörlosen zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping-Code des DGS erfolgen Strafmaßnahmen vom DGS.

§ 26 Besonderer Teil der Sparte Bowling

26.1 Spielbetrieb

26.1.1 Das Betreten oder Verlassen der Bahnen ist den Starter-/Innen erst nach Beendigung aller Wurfserien erlaubt. **Ausnahme:** Toilettengang (bitte vorher bei Wettkampfleitung melden)

26.2 Spielmodus

26.2.1 Deutsche Gehörlosen Bowlingmeisterschaften :

Einzel Einzelmeisterschaften (Damen und Herren) unbegrenzte Anzahl. Es werden 6 Serien im Vorrundenkampf gespielt, die 24 besten Herren und 12 Damen kommen in die Finalrunde. Dann noch ein Mal 3 Serien. Die Gesamtwertung wird aus 9 Serien berechnet. In der Ausschreibung wird angegeben, wer spielen darf. (Senioren bzw. Seniorinnen-, Junioren bzw. Juniorinnen- und Jugendklasse)

Doppel: Bei Herren und Damen ist es gleich, es werden 6 Serien gespielt, bei Finalrunde noch ein Mal 3 Serien. Die Gesamtwertung wird aus 9 Serien berechnet. Doppel von Spielern aus verschiedenen Vereinen ist erlaubt. In der Ausschreibung wird angegeben, wer spielen darf. (Senioren bzw. Seniorinnen-, Junioren bzw. Juniorinnen- und Jugendklasse)

Trio: Es besteht aus zwei Herren und einer Dame, 4 Serien werden gespielt. Trio von Spielern aus verschiedenen Vereinen ist erlaubt.

Mannschaft : Bei Herren besteht aus 5 Spieler und einem Auswechselspieler. In der Vorrunde sind 3 Serien nach Bahnauslösung zu spielen, dann max. 1 Std. Pause. In der Endrunde sind 3 Serien nach Platzierung zu spielen. Jede Serie wechselt auf andere Bahnen. Bei Damen besteht aus 3 Spielerinnen und eine Auswechselspielerin. Spielregeln wie Herrenmannschaft (s.o.)

All Events : Wurde ein Bowler/in in der Wertung Einzel / Doppel oder Mannschaft disqualifiziert, so hat diese Wertung beim All Event keine Gültigkeit.

26.2.2 Deutsche Gehörlosen Bowling - Pokalmeisterschaften :

Mannschaft : Bei Herren besteht aus 4 Spieler und einem Auswechselspieler. In der Vorrunde sind 3 Serien nach Bahnauslösung zu spielen, dann max. 1 Std. Pause. In der Endrunde sind 3 Serien nach Platzierung zu spielen. Jede Serie wechselt auf andere Bahnen. In der Finalrunde neue Wertung, es werden nur 4 Serien gespielt.

Bei Damen besteht aus 3 Spielerinnen und eine Auswechselspielerin. (s.o.) An den DGBPM können mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen.

26.3 Spielwertung

26.3.1 In der Spielwertung wird die Platzierung gewertet:

- a) Bei Einzel und Doppel-Wertung - Siehe Bestimmung von DBU-Sektion Bowling in § 7.5.4
- b) Bei Pokalmeisterschaft - Wertung - Siehe Bestimmung von DBU-Sektion Bowling in § 7.5.2

26.4 Nichtantritt / Zuspätkommen

Siehe Bestimmung von DBU-Sektion Bowling in § 12 nach der Aktualisierung der DKB/DBU mit Betreff: Spielbeginn, verspätetes Eintreffen

26.5 Auswechselspieler

26.5.1 Die Einwechslung eines Auswechselspielers ist erlaubt. Er spielt sofort auf dem Ergebnis des ausgewechselten Spielers weiter.

- a) Bei Verletzung eines Spielers muß dessen Ersatz oder er selbst das Spiel innerhalb von 10 Minuten aufnehmen.
- b) Nach Einwechslung eines Auswechselspielers kann auch ein Verletzter nicht mehr ersetzt werden.
- c) Der Wechsel ist der Aufsicht vorher zu melden und auf dem Spielberichtsbogen und Wurfschein zu vermerken.

§ 27 Rekorde und Bestleistungen

27.1 Rekorde sind Leistungsergebnisse nur bei Gehörlosen-Wettkämpfen, welche entweder gleich gut oder besser als das bisherige Ergebnis sind.

27.2 Rekorde sind mit DGS - Rekordprotokoll innerhalb von 4 Wochen dem Verbandsfachwart zu melden. Beigefügt werden müssen: Ausschreibung und vollständige Ergebnisliste. Nach Möglichkeit soll auch eine Kopie des Wettkampfbogens miteingereicht werden.

27.3 Europa- bzw. Weltrekorde sind mit ICSD - Vordruck ebenfalls innerhalb von 4 Wochen mit gleichen Beilagen wie unter Artikel 11.2. beschrieben einschließlich Teilnehmerverzeichnis an den zuständigen DGS - Verbandsfachwart zu senden, der die Weiterleitung an das ICSD übernimmt.

27.4 DGS - Rekorde können nur in den vom DBU angegebenen Disziplinen anerkannt werden. Die Rekorde werden in der Homepage des DGS oder Homepage der Sparte Bowling bekanntgegeben. Europa- bzw. Weltrekorde können nur in den vom ICSD anerkannten Disziplinen anerkannt werden.

- 27.5 Rekorde können nur bei Wettkämpfen aufgestellt werden, in denen das Tragen von Hörgeräten grundsätzlich verboten ist.
- 27.6 In Zweifelsfällen entscheiden die Regeln des DBU nach neuester Ausgabe.

Ende der Spielordnung

Abschnitt III :

Rechtsordnung (RO)

§ 28	Rechtsordnung	Seite 21
§ 29	Rechtsmittel	Seite 21
§ 30	Kosten	Seite 21

§ 28 Rechtsordnung

- 28.1 Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Bowling werden in erster Instanz durch die Spartenleitung geklärt und entschieden.
- 28.2 Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen der Sparte Bowling entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
- 28.3 Als Rechtsgrundlage dienen der Sparte Bowling die Ordnungen des DBU, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS und die Ordnungen der Sparte Bowling, die evtl. Regeln der FIQ/WTBA und die Regeln des ICSD.
- 28.4 In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Bowling nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.
- 28.5 Die Entscheidung der ersten Instanz kann, gemäß der Satzung und der Rechtsordnung der DGS, innerhalb von 4 Wochen beim Schiedsgericht der DGS schriftlich angefochten werden.
- 28.6 Die Entscheidung der Schiedsrichter und Wettkampfleitung, die im Gewissen und nach Ermessen der Bowling - Reglements durch die FIQ/WTBA und DBU Ihre Tatsachenentscheidung bei Wettkämpfen treffen, kann nicht angefochten werden.

§ 29 Rechtsmittel

- 29.1 Der Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muß den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muß mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart zu schicken.
- 29.2 Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

§ 30 Kosten

- 30.1 Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen.

Ende der Rechtsordnung

Abschnitt IV :

Gebührenordnung (GbO)

§ 31	Startgebühren	Seite 23
§ 32	Meldegebühren	Seite 23
§ 33	Spartenbeiträge	Seite 23
§ 34	Gebühren bei Spielberechtigungen	Seite 23
§ 35	Rechtsmittelgebühren	Seite 23
§ 36	Mahngebühren	Seite 23
§ 37	Genehmigungsgebühren	Seite 24

§ 31 Startgebühren

- 31.1 Die Startgebühren zu Pflichtspielen (Meisterschaftsspiele, Pokalmeisterschaftsspiele) werden von der Spartenleitung, je nach Kostenanfall, festgelegt.

§ 32 Meldegebühren

32.1 Bei Deutsche Gehörlosen Meisterschaften :

pro 5 er Herrenmannschaft	€ 7,50
pro 3 er Damenmannschaft	€ 5,00

32.2 Bei Deutsche Gehörlosen Pokalmeisterschaften :

pro 4 er Herrenmannschaft	€ 12,50
pro 3 er Damenmannschaft	€ 10,00

§ 33 Spartenbeiträge

- 33.1 Alle bowlingsporttreibenden Vereine müssen bis zum Ende Februar jeden Jahres einen Spartenbeitrag an die Sparte Bowling des DGS überweisen. Maßgebend zur Zahlung des Spartenbeitrages ist die Bestandserhebung für das laufende Jahr. Ohne Zahlung der Spartenbeitrages kann keine Spielteilnahme erteilt werden.

01 bis 05 Aktive	==> Spartenbeitrag (jährlich)	€ 20,00
06 bis 10 Aktive	==> Spartenbeitrag (jährlich)	€ 30,00
über 10 Aktive	==> Spartenbeitrag (jährlich)	€ 50,00

§ 34 Gebühren bei Spielberechtigungen

34.1	Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto)	€ 2,50
34.2	Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto)	€ 2,50
34.3	Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung	€ 10,00
34.4	Bearbeitung von Streitfällen	€ 10,00

§ 35 Rechtsmittelgebühren

35.1	Protestgebühr	€ 10,00
35.2	Einspruchsgebühr (gegen Strafgeldbescheide u.a.)	€ 10,00
35.3	Berufungsgebühr (gegen Urteile)	€ 20,00
35.4	Gnadengesuchsgebühr	€ 25,00

§ 36 Mahngebühren

36.1	1. Mahnung (nach 4 Wochen der Zustellung)	€ 5,00
36.2	2. Mahnung (nach 4 Wochen der 1. Mahnung)	€ 5,00

§ 37 Genehmigungsgebühren

Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS vor der Sparte Bowling erhoben.

37.1.	für Turniere bis 4 Mannschaften	€ 5,00
	für Turniere bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften	€ 7,50
37.2	für Turniere über 4 Mannschaften	€ 7,50
	für Turniere über 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften	€ 10,00
37.3	für Freundschaftsspiel mit Auslandsmannschaft	€ 5,00
37.4	für Teilnahme an einem Auslandsturnier	€ 5,00
37.5	Bei verspäteter Beantragung und bei Veranstaltungen zugunsten von Gehörlosen Ortsverbänden oder Vereinen ist doppelte Gebühr zu bezahlen.	
37.6	EDSO- Autorisationsgebühr für internationale Sportveranstaltungen in Deutschland, pro Land	€ 10,00

Bei Teilnahme an einem Auslandsturnier ist der Auslandsverein verpflichtet, der EDSO Meldung zu machen und die EDSO- Gebühr zu zahlen.

Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Anmeldung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen- und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden.

Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die Landes-Gehörlosen-Sportverbände einen 50 % igen Anteil (außer EDSO- Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO- Gebühren sind an den DGS zu zahlen und werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse

Ende der Gebührenordnung

Abschnitt V :

Strafordnung (StO)

§ 38	Allgemeines	Seite 26
§ 39	Strafen gegen Spieler	Seite 26
§ 40	Strafen gegen Vereine	Seite 27
§ 41	Sonstiges	Seite 28

§ 38 Allgemeines

- 38.1 Als Strafen sind in der Sparte Bowling zulässig :
- a) Verweise
 - b) Geldstrafen
 - c) Spielsperren
 - d) Spielersperren
 - e) Bahnsperren
 - f) Aberkennung von Leistungspunkten
 - g) Ausschluß aus der DGS-Sparte Bowling
- 38.2 Geldstrafen müssen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann Spielsperre erfolgen.
- 38.3 Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
- 38.4 Sperren, Spielverbote und Bahnsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- 38.5 Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 39 Strafen gegen Spieler

39.1	Teilnahme an Spielen ohne Erlaubnis	€ 10,00
39.2	Unsportliches Verhalten auf der Wettkampfanlage	€ 10,00
39.3	Absichtliches Verlassen der Wettkampfanlage	€ 10,00
39.4	Unerlaubtes Verlassen der Wettkampfanlage	€ 10,00
39.5	Beleidigung gegen Wettkampfleitung	€ 10,00
39.6	Tätlichkeit gegen Wettkampfleitung	€ 25,00
39.7	Spielabbruch (ohne Verletzung)	€ 25,00
39.8	Starten während der Sperre	€ 25,00
39.9	Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlspielen des DGS	€ 25,00

§ 40 Strafen gegen Vereine

40.1.	Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen	€ 10,00
40.2.	Verspätete Einsendung der Anmeldeformulare	€ 5,00
40.3.	Vor dem Startbeginn - Namensänderung	€ 2,50
40.4.	Fehlender Spielerpaß	€ 2,50
40.5.	Spiele mit ungültigem Spielerpaß	€ 15,00
40.6.	Verweigerung der Paßkontrolle	€ 15,00
40.7.	Nicht vorschriftsmäßige Sportkleidung	€ 2,50
40.8.	Spiele mit Hörhilfen (und Spielverlust siehe § 19.3.)	€ 10,00
40.9.	Trinken von Alkohol und Rauchen während des Wettkampfes	€ 5,00
40.10.	Verstöße gegen die Sportordnungen	€ 10,00
40.11.	Unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Sparten-/Arbeitstagung	€ 10,00
40.12.	Spiele gegen Nicht-Verbandsvereine	€ 25,00
40.13.	Nichtantreten zu Pflichtspielen	€ 25,00
40.14.	Angabe einer falschen Paßnummer oder Namen (auch versehentlich)	€ 2,50
40.15.	Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung	€ 25,00
40.16.	Spiele im Ausland ohne Genehmigung	€ 25,00
40.17.	Spielelassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers	€ 25,00
40.18.	Spielelassen eines Spielers ohne Wettkampfberechtigung	€ 25,00
40.19.	Zurücktreten trotz Anmeldung zur DGBM im Einzel (ohne Attest)	€ 10,00
40.20.	Zurücktreten trotz Anmeldung zur DGBM im Team	€ 25,00
40.21.	Absage eines qualifizierten Spielers zur DGBM (ohne Attest)	€ 10,00
40.22.	Absage eines qualifizierten Teams zur DGBM	€ 25,00
40.23.	Wettkämpfe gegen disqualifizierte Vereine	€ 25,00
40.24.	Nichtantreten eines angemeldeten Spielers (ohne Attest)	€ 10,00
40.25.	Nichtantreten eines angemeldeten Teams	€ 25,00
40.26.	Verspätetes Antreten zur Meisterschaft	€ 5,00
40.27.	In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt	
40.28.	Wurde der Wanderpokal vom Vorjahrsieger vergessen, so ist der Vorjahrsieger verpflichtet, den Wanderpokal an den neuen Sieger zu schicken. Die Kosten für den Versand trägt der Vorjahrsieger, welcher den Pokal vergessen hat.	
40.29.	Bei Verlust des Wanderpokals wird durch die Spartenleitung der Verursacher ermittelt. Wird festgestellt, dass für den Verlust der Verursacher verantwortlich ist, so ist dieser verpflichtet, einen neuen Wanderpokal im Werte von 125,00 € anzuschaffen	

§ 41 Sonstiges

- 41.1 Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen § anders angegeben.
- 41.2 Die Höchststrafe beträgt 75.00 € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 oder mehrere Tage dauert.
- 41.3 Die Sanktion bei Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen des DGS (ADC) sind unter § 41 der DGS-Satzung besonders zu beachten und zu befolgen. Die Entscheidung von der Anti-Doping-Kommission ist für die Sparte Bowling bindend und endgültig.

Ende der Strafordnung